



Handwritten signature or initials.

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn ██████████ ██████████ Leipzig,
Staatsangehörigkeit: DR Kongo

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn, Gz.: 609/02C28,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, -
Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 2750081-246,

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n

AsylVfG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht
Ittenbach als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 6. September 2005

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.11.2002 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt. Ziffer 4 des Bescheides wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo angedroht wurde.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung von Abschiebeverboten nach § 60 Aufenthaltsgesetz -AufenthG-.

Der Kläger, Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo, reiste eigenen Angaben zufolge illegal auf dem Luftweg von Südafrika aus über Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 2.4.2002 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt - einen Asylantrag.

Im Rahmen der beim Bundesamt am 30.4.2002 durchgeführten Anhörung gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe sich als Student an den Protesten gegen die Erhöhung der Studiengebühren beteiligt. Er habe seine Kommilitonen sensibilisiert und zusammen mit diesen einen Brief an den Rektor geschrieben. Auch habe man Flugblätter an verschiedenen Instituten der Universität verteilt. Am 13.12.2001 sei ein friedlicher Marsch mit der Forderung nach Rücknahme der Gebührenerhöhung durchgeführt worden. Dabei sei auch Militär anwesend gewesen. Es sei an diesem Tag zu Unruhen gekommen. Am 14.12.2001 seien die Forderungen von den Studenten vor dem Verwaltungsbüro der Universität wiederholt worden. Der anwesende Bildungsminister habe versucht, die Leute zu beruhigen. Es sei dennoch zu Unruhen gekommen und der Minister geschlagen worden. Das Militär habe versucht, die Lage unter Kontrolle zu bringen. Zwei Polizisten hätten versucht, ihn festzunehmen, es sei jedoch anderen Kommilitonen gelungen, ihm zu helfen. Er habe dann abends erfahren, dass die Universität am 14.12.2001 geschlossen worden sei. Wiederum habe er versucht, die anderen Studenten weiter zu mobilisieren. Am 15.12.2001 hätten dann Soldaten begonnen, Studenten in der Universität zu verhaften. Als er dies gesehen habe, sei er geflüchtet. Die Studenten seien nach Informationen seines Onkels in das Gefängnis in Makala gebracht worden. Er selbst sei zweimal, und zwar am 17. und 20.12.2001, zu Hause gesucht worden. Seine beiden Brüder seien verhaftet, später jedoch wieder freigelassen worden. Im Studentenwohnheim seien auch Waffen gefunden worden. Seinen Studentenausweis habe er während der Unruhen verloren.

Mit Bescheid vom 15.11.2002 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ebenso ab wie die Anträge auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Ausländergesetz -AuslG-. Dem Kläger wurde die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht.

Der Kläger hat am 21.11.2002 Klage erhoben.

Zur Begründung bezieht er sich auf seine Angaben im Verwaltungsverfahren.

Der Kläger weist unter Vorlage entsprechender Unterlagen darauf hin, dass er Vizepräsident der UDPS, Ortsgruppe Leipzig, ist und in der Zeitschrift „La Chute“ Artikel veröffentlicht hat bzw. als Redakteur und Konzeptionsersteller in der Zeitschrift erwähnt wird. Wegen des Vorbringens des Klägers zu seinen exilpolitischen Aktivitäten im einzelnen wird auf die hierzu von dem Kläger zur Gerichtsakte eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 15.11.2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG in seiner Person vorliegt bzw.

hilfsweise, Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in seiner Person hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegen.

Die Beklagte und der Beteiligte, die in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren, haben sich zum Sach- und Streitstand nicht weiter eingelassen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung zu seinen Asylgründen angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte sowie der vom Kläger zur Gerichtsakte betreffend seine exilpolitischen Aktivitäten eingereichten Unterlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten in der Sache verhandeln und entscheiden, da diese auf diese Folge ihres Nichterscheinens in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Der Beteiligte hat generell auf Ladung und mündliche Verhandlung verzichtet.

Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg. Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 15.11.2002 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Dieser hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person ein Abschiebeverbot i.S.d. § 60 Abs. 1 des am 1.1.2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (vgl. Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes v. 30.7.2004, BGBl. I, S. 2009f.), das gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gilt und daher Anwendung findet, vorliegt. Insoweit war die in Ziffer 4 Satz 2 des Bescheides angedrohte Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo aufzuheben (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO). Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid

rechtmäßig. Der Kläger hat in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Einer Anerkennung als Asylberechtigter steht Art. 16 a Abs. 2 Grundgesetz -GG- i.V.m. § 26 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i.V.m. Anlage I AsylVfG entgegen. Danach kann sich ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Die mit dem Gesetz vom 28.6.1993 geschaffene Drittstaatenregelung in Art. 16 a Abs. 2 GG konkretisiert dabei das neben politischer Verfolgung ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Schutzbedürftigkeit als Voraussetzung für das Asylrecht. Dieser Ausschlussbestand gilt auch dann, wenn die weitere Zielsetzung des § 26 a AsylVfG, die Rückkehr des Betroffenen in den Schutz bietenden Drittstaat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausscheidet. Art. 16 a Abs. 2 GG und § 26 a AsylVfG setzen nicht voraus, dass dem Asylbewerber nachgewiesen wird, aus einem bestimmten Drittstaat eingereist zu sein (vgl. zum Ganzen: BVerwG v. 7.11.1995, DVBl. 1996, 207ff. m.w.N.).

Beruft sich der Asylbewerber demgegenüber auf eine Einreise auf dem Luftweg, hat das Gericht letztlich im Rahmen der freien richterlichen Überzeugungsbildung, ggf. unter Würdigung erhobener Beweise, zu entscheiden, ob die behauptete Einreise über einen Flughafen der Wahrheit entspricht. Mangelt es an dieser Überzeugung, kann der Asylsuchende nicht dem durch Art. 16 a GG geschützten Personenkreis zugerechnet werden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 1.6.1999, Az.: 4 S 358/98). In diesem Zusammenhang treffen den Asylbewerber allgemeine und im Asylverfahren geregelte besondere verfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten in Form von Darlegungs- und Handlungspflichten (vgl. im einzelnen BVerwG, Urt. v. 29.6.1999 - 9 C 36.98 - S 6). Insbesondere ist die Einreise nach Deutschland kein außerhalb des Gastlandes liegender Vorgang, für den im Asylverfahren die Glaubhaftmachung genügen würde. Der Asylbewerber muss unter Angabe genauer Einzelheiten seinen Reiseweg und seine Einreise nachvollziehbar und vollständig von sich aus schildern und alle in seinem Besitz befindlichen Belege vorlegen. Die Angaben müssen so präzise sein, dass sie eine Überprüfung durch objektive Beweismittel zumindest ermöglichen. Soweit Beweise nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies nachvollziehbar zu erklären. Insbesondere kann ein Asylsuchender Beweiserleichterungen für sich nicht aus dem Wunsch herleiten, die Personen schützen zu wollen, die ihm eine illegale Einreise ermöglichten. Die gerichtliche Aufklärungspflicht findet dort ihre Grenze, wo das Vorbringen des Asylbewerbers keinen tatsächlichen Anlass zur weiteren Sachverhaltsaufklärung bietet. Dies ist etwa der Fall, wenn der Asylbewerber keine nachprüfbaren Angaben zu seiner Einreise über den Luftweg macht (vgl. BVerwG, Urteil v. 29.6.1999, a.a.O.).

Unter Zugrundelegung der oben dargelegten Kriterien und der vom Kläger zu seiner behaupteten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über den Luftweg gemachten Angaben konnte das Gericht nicht zur Überzeugung gelangen, dass die Einreise tatsächlich, wie vom Kläger geschildert, auf dem Luftweg erfolgte. Nachprüfbare Angaben hierzu hat der Kläger nicht gemacht, insbesondere konnte er keine entsprechenden Nachweise vorlegen. Der Kläger hat lediglich angegeben, dass er am 26.3.2002 am Flughafen Frankfurt/Main gelandet ist. Er habe für den Flug einen angolanischen Pass benutzt. Welcher Name in diesem Pass stand, wisse er nicht, weil die Person, die ihn begleitet habe, den Pass gehabt habe. Er sei auch anlässlich der Kontrolle in Frankfurt nicht nach seinem Namen gefragt worden. Insgesamt gab er beim Bundesamt bezüglich seiner Befragung zur Einreise ausweichende Antworten.

Verletzt der Asylbewerber seine Mitwirkungspflichten, indem er keine nachprüfbaren Angaben zur Einreise macht und somit kein Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen vorhanden ist, oder indem er unter Verletzung des § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3 AsylVfG wichtige Beweismittel, z. B. Identitätspapiere, Reiseunterlagen wie Flug- oder Schifftickets weggibt, so werden dadurch die Anforderungen an die Aufklärungspflicht herabgesetzt. Die genannten Verletzungshandlungen können wie bei einer Beweisvereitelung zu Lasten des Asylbewerbers gewürdigt werden (vgl. BVerwG, a.a.O.). Dies ist hier der Fall, insbesondere da die Angaben des Klägers zu seiner Ausreise aus seinem Heimatland und Einreise in die Bundesrepublik Deutschland äußerst vage und wenig nachvollziehbar sind. So kann nicht nachvollzogen werden, dass der Kläger über den Namen, der in den von ihm benutzten angolanischen Pass gestanden haben soll, keinerlei Kenntnisse hat. Dies ist völlig unglaubhaft, da auch und gerade ein Asylbewerber damit rechnen muss, im Falle von Einreisekontrollen nach seinem Namen gefragt zu werden. Dies alles legt den Schluß nahe, dass der Kläger nicht auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, zumal die Kontrollen an den bundesdeutschen Flughäfen sehr streng sind und es äußerst unwahrscheinlich ist, dass der Kläger auf die von ihm geschilderte Art und Weise die Flughafenkontrollen passieren konnte.

Unabhängig davon kann dem Kläger seine vorgetragene Verfolgungsgeschichte auch nicht geglaubt werden, so dass eine Anerkennung als Asylberechtigter ohnehin nicht in Betracht käme. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Politisch Verfolgter i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG ist ein Ausländer, der bei einer Rückkehr in sein Heimatland fürchten muss, dass ihm in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die dem Heimatstaat zuzurechnen sind und die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, so dass er sich in einer für

ihn ausgeweglosen Lage befindet. Asylerberhebliche Merkmale sind die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung und für den Einzelnen unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen. Ob eine Verfolgung - gerade - in Anknüpfung an eines dieser Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgten dabei leiten (vgl. BVerfGE 80, 315, 333ff.). Ist der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist, so kann ihm die Rückkehr nur zugemutet werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfGE 80, a.a.O.; 54, 341, 361f.). Hat der Asylsuchende sein Land hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren nach Art. 16 a Abs. 1 GG nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von beachtlichen objektiven oder subjektiven Nachfluchtgründen mit - zumindest - beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG, E 77, 258, 260; 85, 139, 140). Darüber, ob der Asylsuchende wegen des geltend gemachten Verfolgungsanlasses begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat hegt, hat sich das Tatsachengericht im Wege der nach § 86 VwGO gebotenen Sachverhaltserforschung die für seine Entscheidung erforderliche Überzeugungsgewissheit (§ 108 VwGO) zu verschaffen. Allerdings befinden sich Asylbewerber erfahrungsgemäß vielfach in einem gewissen sachtypischen Beweisnotstand. Er betrifft insbesondere asylbegründende Vorgänge außerhalb des Gastlandes, für die deswegen in der Regel Glaubhaftmachung genügt. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass der Richter einer Überzeugungsbildung i.S.d. § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist. Vielmehr gilt lediglich der allgemeine Grundsatz, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Auch wenn ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender politischer Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangt haben muss. Insoweit genügt daher nicht die Überzeugung von der Wahrscheinlichkeit des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet. Daran, dem Asylsuchenden zu glauben, kann sich das Gericht wegen erheblicher Widersprüche im Vorbringen des Asylbewerbers gehindert sehen, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Kläger die Anforderungen an ein glaubhaftes Vorbringen nicht erfüllt. Der Art seiner Einlassung, seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Glaubwürdigkeit, kommt dabei erhebliche Bedeutung zu. Das Gericht hat erhebliche Zweifel daran, dass der Kläger

selbst die von ihm vorgetragene Verfolgungsgeschichte tatsächlich erlebt hat. Diese Zweifel gründen sich in der Art und Weise der Sachverhaltsdarstellung. Die gesamte Sachverhaltsdarstellung erweckt den Eindruck, dass der Kläger tatsächliche Geschehnisse, nämlich die im Zusammenhang mit der im Dezember 2001 stattgefundenen Demonstration durchgeführten Verhaftungen von Studenten, zum Anlass genommen hat, hieraus seine eigene Geschichte zu konstruieren. Auch die Erklärung, warum der Kläger über keine Personaldokumente bzw. Belege darüber verfügt, dass er tatsächlich Student war, ist wenig nachvollziehbar. Zum einen kann dem Kläger nicht geglaubt werden, dass er über keine Identitätskarte in der Demokratischen Republik Kongo verfügte und nur einen Studentenausweis besaß. Soweit er behauptet, dass er im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am 14.12.2001 seinen Studentenausweis verloren habe, kann dies deshalb nicht nachvollzogen werden, weil der Kläger behauptet, anlässlich dieser Unruhen den Ordner bei sich getragen zu haben, in welchem sich der Studentenausweis befunden haben soll. Die Erklärung, er habe beim Protestmarsch seinen Ordner dabei gehabt, weil er nicht erwartet habe, dass es zu Unruhen kommt, vermag nicht zu überzeugen. Denn der Vortrag des Klägers selbst zum Ablauf der Geschehnisse macht deutlich, dass Unruhen vorprogrammiert waren, man also als Teilnehmer in jedem Fall damit rechnen musste.

Aufgrund der Art und Weise, wie der Kläger die Geschichte beim Bundesamt und auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung darstellte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger von tatsächlich Erlebtem erzählte. So gestaltete sich die Anhörung jeweils äußerst schwierig, weil der Kläger auf konkrete Fragen, die insbesondere den asylrelevanten Teil seines Vorbringens betrafen, oftmals zunächst ausweichend antwortete. Insgesamt ist die Geschichte in wesentlichen Punkten vage und detailarm sowie unsubstantiiert geblieben. Damit ist die gesamte Glaubhaftmachung gescheitert.

Selbst wenn man dem Kläger seine Geschichte glauben wollte, so ist auch hinreichend sicher ausgeschlossen, dass ihm allein deswegen im Falle einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo asylrelevante Verfolgung drohen könnte. Denn nach den vorliegenden Erkenntnismitteln sind selbst die Anführer der Studentendemonstration nach mehreren Wochen Inhaftierung aus der Haft entlassen worden (Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 8.3.2005).

2. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG sind insoweit hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und

des politischen Charakters der Verfolgung deckungsgleich mit der Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.8.1990, NVwZ-RR 91, 215 zu dem damals geltenden § 51 Abs. 1 AuslG, der inhaltsgleich ist mit § 60 Abs. 1 AufenthG). Der Unterschied besteht etwa darin, dass das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann gilt, wenn politische Verfolgung wegen eines für die Anerkennung als Asylberechtigter grundsätzlich unbeachtlichen, d.h. - wie hier - selbstgeschaffenen subjektiven Nachfluchtgrundes droht.

Es kann im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 1 AufenthG letztlich dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich glaubhaft dargelegt hat, dass er vor seiner Ausreise aus seinem Heimatland politisch verfolgt worden ist bzw. ihm eine derartige Verfolgung drohte und deshalb der herabgestufte Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass sich Verfolgungsmaßnahmen nicht wiederholen, zugrunde zu legen ist. Denn auch nach dem strengeren Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo politische Verfolgung droht. Der Kläger hat exponierte exilpolitische Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland entfaltet, die von den Machthabern in der Demokratischen Republik Kongo wahrgenommen werden und aufgrund ihres regierungskritischen Inhalts als Bedrohung empfunden werden können. Insgesamt ist das Engagement des Klägers geeignet, ihn als für die kongole-sische Auslandsaufklärung interessanten bzw. kritischen Exilpolitiker erscheinen zu lassen.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die politische Betätigung von Oppositionsparteien in der Demokratischen Republik Kongo ist ausweislich des aktuellen Lageberichtes vom 9.5.2005 trotz des liberalen Parteiengesetzes Nr. 001/2001 vom 17.5.2001 nach wie vor kritisch einzuschätzen. Zwar konnten neue Parteien gegründet werden und wurden auch ehemalige Rebellenbewegungen wie MLC und RCD-Goma als Parteien anerkannt. Auch kehrte der Parteiführer der UDPS, Etienne Tshisekedi am 28.10.2003 aus dem Exil zurück. Nachdem die politische Opposition Tshisekedi nicht für das Amt eines Vizepräsidenten nominiert hat, befindet sich die UDPS in Konfrontationshaltung gegenüber der Übergangsregierung. Die einfache Mitgliedschaft in der UDPS oder einer der Opposition angehörenden bedeutenden Parteien führt in der Regel auch nicht zu Repressionen. Den Aktivisten und regimekritischen Journalisten drohen aber weiterhin vor allem vorübergehende Inhaftierungen, bei denen die Betroffenen auch körperlich misshandelt werden. Aus den einzelnen Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes und von amnesty international ergibt sich, dass öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gegen die Regierung, vor allem Demonstrationen und Pressekonferenzen, nach wie vor gewaltsam mit Verhaftungen unterbunden werden. Aktive Opposition führt in der Demokratischen Republik Kongo selbst zu politischer Ver-

folgung (vgl. u.a. AA v. 13.7.1998, Lagebericht des AA vom 23.11.2001, Amnesty International Länderkurzinfo vom Februar 2000). Es besteht die Gefahr der Verhaftung, Mißhandlung und Folter. Dabei läßt sich den einschlägigen Erkenntnismitteln entnehmen, dass zwar in der Demokratischen Republik Kongo - wie dargelegt - die bloße Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei und die interne Parteiarbeit keine Verfolgungsmaßnahmen auslösen. Die Gefahrenschwelle ist aber dann überschritten, wenn es sich entweder um Führungspersonlichkeiten handelt oder einzelne mit ihren politischen Aktivitäten an die Öffentlichkeit treten und damit aus der Masse der passiven Parteimitglieder heraustreten (vgl. AA. vom 13.7.1998 und vom 10.2.1999 an VG Augsburg). Ein beträchtliches Verfolgungsrisiko birgt insbesondere die Kritik an der Regierung (vgl. Institut für Afrikakunde vom 15.10.1998 an VG Sigmaringen). Insgesamt läßt sich den Stellungnahmen u.a. des Auswärtigen Amtes, des Instituts für Afrikakunde und von Amnesty International im Ergebnis insoweit übereinstimmend entnehmen, dass die Verfolgungsschwelle in der Demokratischen Republik Kongo mit regierungskritischer, politischer Aktivität in der Öffentlichkeit überschritten wird, wobei die Schwellenhöhe etwas unterschiedlich angesetzt wird. Die Schwelle zu einem beachtlichen Verfolgungsrisiko verläuft jedenfalls zwischen passiver Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei und aktiver Mitgliedschaft im Sinne öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten. Oberhalb dieser Schwelle wird eine Verfolgungsgefahr von dem gesamten vorliegenden Erkenntnismaterial bejaht. Insbesondere stehen dabei die Führungspersonlichkeiten der Oppositionsparteien wie der PALU und der UDPS im Blickfeld der kongolesischen Sicherheitskräfte (vgl. u.a. AA Lagebericht vom 5.5.2001 und vom 23.3.2000). An dieser Situation hat sich bis heute vom Grundsatz her trotz der Übergangsregierung nichts entscheidendes geändert.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien und in Anknüpfung an die Verfolgungsgefahr von Oppositionspolitikern in der Demokratischen Republik Kongo wird nach den insoweit übereinstimmenden Vorgehensweisen des Auswärtigen Amtes, des Instituts für Afrikakunde und von Amnesty International die Verfolgungsschwelle für Exilpolitiker eingeschätzt. Dabei begründen einfache Exilaktivitäten, insbesondere die, die noch nicht einmal die Öffentlichkeitsschwelle überschritten haben, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Rückkehrgefährdung. Ausweislich des Lageberichtes vom November 2001 kommt es für die Frage der Rückkehrgefährdung von Personen, die im Ausland einen Asylantrag gestellt und sich dort politisch betätigt haben, maßgeblich darauf an, ob die Betätigung als ernsthafter Versuch, die kongolesische Regierung zu bekämpfen, gewertet werden könnte. Allerdings schätzt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 9.5.2005 die Überwachung der exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland durch die kongolesische Botschaft in Bonn als nicht nennenswert ein. Insgesamt läßt sich den insoweit einschlägigen Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes entnehmen, dass die Verfolgungsschwelle für Exilpolitiker überschritten wird, wobei die Schwellenhöhe etwas unterschiedlich angesetzt wird. Die Schwelle zu einem beachtlichen Verfolgungsrisiko verläuft jedenfalls zwischen passiver Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei und aktiver Mitgliedschaft im Sinne öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten. Oberhalb dieser Schwelle wird eine Verfolgungsgefahr von dem gesamten vorliegenden Erkenntnismaterial bejaht. Insbesondere stehen dabei die Führungspersonlichkeiten der Oppositionsparteien wie der PALU und der UDPS im Blickfeld der kongolesischen Sicherheitskräfte (vgl. u.a. AA Lagebericht vom 5.5.2001 und vom 23.3.2000). An dieser Situation hat sich bis heute vom Grundsatz her trotz der Übergangsregierung nichts entscheidendes geändert.

tigen Amtes, des Instituts für Afrikakunde und auch von Amnesty International im Ergebnis entnehmen, dass die einfache Mitgliedschaft in Auslandsorganisationen kongolesischer Oppositionsparteien oder die Teilnahme an deren Kundgebungen gegen die Regierung alleine keine Gefährdung der betreffenden Person durch die Sicherheitsdienste begründet. Gleiches gilt für die Frage der Stellung eines Asylantrages. Exilpolitiker, die sich hingegen offen als Kabila-Gegner profiliert haben, sind im Falle einer Rückkehr einem beträchtlichen Verfolgungsrisiko ausgesetzt. Die kongolesische Regierung hegt allgemein großes Misstrauen gegenüber politischen Exilanten. Auf Grund des Umstandes, dass zahlreiche Führungspersonlichkeiten des Kabila-Regimes selbst lange Zeit als anerkannte Asylbewerber im Exil lebten, ist davon auszugehen, dass die Machthaber im Kongo die Bedeutung der herausgehobenen Exilpolitik kennen und dass gerade deshalb die den Behörden bekannte Exilpolitik zu ähnlichen Folgen führt wie politische Inlandstätigkeit (vgl. Amnesty International vom 21.1.1998 an VG Düsseldorf). Die Auslandsöffentlichkeit hat unter dem Präsidenten Joseph Kabila nicht nachgelassen, zumal der Staatschef ausländische Presseinterviews gibt und dort ausländische Presseberichte über den Kongo kritisiert (Süddeutsche Zeitung vom 19.1.2001, S. 9, Süddeutsche Zeitung vom 6.6.2001, S. 11). Zwar sieht das Regime Kabila - wie ausgeführt - in der bloßen Existenz und der Struktur von Exilparteien und Exilorganisationen ebenso wie in der bloßen Existenz von Oppositionsparteien in der Demokratischen Republik Kongo keine ernsthafte Gefahr, so dass auch die interne Parteiarbeit und die einfache Parteimitgliedschaft in Exilparteien und Exilorganisationen keine ernsthafte Bedeutung für den Staat hat. Ernst genommen wird hingegen die aktive, öffentlichkeitswirksame und pressewirksame Opposition, da hiervon eine Gefährdung für den kongolesischen Staat ausgehen kann. Dies trifft zum einen auf eine leitende politische Tätigkeit, d.h. eine Tätigkeit auf Führungsebene, zu. Zum anderen besteht ein erhebliches Verfolgungsrisiko auch bei kumulativem Eintreten des Asylbewerbers selbst für Demokratie und gleichzeitiger Anhängerschaft in einer konkreten Oppositionspartei (vgl. Institut für Afrikakunde vom 15.10.1998 an VG Sigmaringen).

Ausgehend davon besteht für den Kläger im Falle einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung. Die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers erschöpfen sich nicht lediglich in einer passiven Mitgliedschaft in einer der bedeutendsten Oppositionsparteien, nämlich der UDPS. Der Kläger hat vielmehr in dieser Partei - UDPS, Zelle Sachsen/Leipzig - bereits seit Februar 2003 die Funktion des Vizepräsidenten inne. In dieser Funktion organisiert er nicht nur Konferenzen, Debatten und Veranstaltungen als grundsätzlich zu vernachlässigende interne Parteiarbeit. Er nimmt vielmehr überregional als Vertreter der UDPS Zelle Sachsen/Leipzig an den bis zu vier Mal im Jahr stattfindenden Versammlungen sämtlicher Präsidenten und Vizepräsidenten der UDPS teil. Er gilt auch als einer der Verantwortlichen der

UDPS und vertritt in seiner Funktion als Vizepräsident den Präsidenten der Zelle Sachsen/Leipzig unmittelbar, wenn dieser verhindert ist. Darüber hinaus hat der Kläger beispielsweise am 3.1.2004 eine Konferenz über die militärische Partei und den Rechtsstaat in der Demokratischen Republik Kongo moderiert und hier eine Rede gehalten, in welcher er auf die Missstände in der Demokratischen Republik Kongo hinwies und Fragen von Anwesenden hierzu beantwortet. Diese Tätigkeit, wie auch der Umstand, dass der Kläger in der Zeitschrift „La Chute“ Artikel veröffentlicht bzw. einen regierungskritischen Artikel ins Internet gestellt hat, wäre zwar möglicherweise alleine nicht geeignet, um mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen zu können, dass das politische Engagement des Klägers von der kongolesischen Botschaft der DR Kongo/Bonn bzw. der Auslandsüberwachung überhaupt wahrgenommen und als kritisch eingeschätzt wird. Dies gilt mit Blick auf die Einschätzung im aktuellen Lagebericht, wonach eine Auslandsüberwachung von kongolesischen Exilpolitikern nicht „nennenswert“ sein soll. Entscheidend ist jedoch, dass der Kläger bereits seit 2003 als Vizepräsident der UDPS, Zelle Sachsen/Leipzig eine besondere Stellung innehat und damit auch über einen längeren Zeitraum als Mitglied einer der Parteien hervortritt, an deren Überwachung die Demokratischen Republik Kongo ein erhebliches Interesse hat. Seine Tätigkeit erschöpft sich auch nicht in dieser Funktion. Vielmehr engagiert er sich darüber hinaus, indem er an der Veröffentlichung einer regierungskritischen Zeitschrift teilnimmt und auch ansonsten Veranstaltungen geleitet hat. All dies zusammen läßt den Kläger als exponierten regierungskritischen Exilpolitiker erscheinen. Es ist daher davon auszugehen, dass die exponierte Exilpolitik des Klägers in seinem Heimatland bekannt geworden ist. Nach den Erkenntnismitteln stehen der Regierung für die Nachrichtenbeschaffung auch in Deutschland zum einen der Geheimdienst ANR und zum anderen private Zuträger zur Verfügung (vgl. Lagebericht d. AA v. 7.5.1999, 23.3.2000, 23.11.2001). Dem steht auch nicht die Einschätzung des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 9.5.2005 entgegen, wonach insgesamt den exilpolitischen Tätigkeiten der Kongolesen in Deutschland im Vergleich zu denen in Belgien oder Frankreich keine Bedeutung beigemessen werden soll. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Überwachung in Deutschland überhaupt nicht stattfindet. Dass der kongolesische Geheimdienst die Exilpolitik in Deutschland beobachtet, ergibt sich auch aus den Auskünften des Auswärtigen Amtes selbst (vgl. u.a. AA v. 7.12.1998 an VG München, v. 6.10.2000 an VG Mannheim). Danach findet zwar aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage in der Demokratischen Republik Kongo keine flächendeckende Registrierung und Überwachung der Exilkongolesen in Deutschland statt. Gleichwohl geht aber das Auswärtige Amt selbst noch in diesen Stellungnahmen von einem wirksamen Nachrichtendienst ohne flächendeckende Wirkung aus, der sich aber nur auf eine exponierte und öffentlichkeitswirksame Exilpolitik beschränkt. Von dieser Einschätzung wird im aktuellen Lagebe-

richt auch nicht gänzlich begründet abewichen. Vielmehr ist von „keinen nenneswerten“ Überwachungen die Rede. Amnesty international geht nach vorliegenden Informationen von Überwachungs-bemühungen der Aktivitäten von Exilkongolesen aus (vgl. ai v. 12.2.2001 an VG München). Nach den vorliegenden Erkenntnissen spricht daher alles dafür, dass der unbestritten bestehende Auslandsnachrichtendienst jedenfalls dazu in der Lage ist, exponierte exilpolitische Aktivitäten in den bundesdeutschen Großstädten zu verfolgen, insbesondere wenn es sich hierbei um exponierte Mitglieder der größeren Oppositionsparteien handelt und auch nach wie vor Interesse hieran besteht (vgl. zum Ganzen: OVG Saarland, Urt. v. 14.1.2003, 3 R 1/01).

3. Da in der Person des Klägers ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt, war die Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben, als hierin die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo angedroht wurde.

Über den Hilfsantrag war nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden in diesem Verfahren nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt bereits für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Ittenbach

Ausgefertigt:

Leipzig, den 1. OKT. 2005

K. C. C.
Hintersdorf
Urkundsbeamtin

